

Besondere Bedingungen der Uelzener zur Hausrat-Versicherung für die Versicherung weiterer Elementarschäden (UEELESCH2015)

Inhaltsübersicht

- 1 Vertragsgrundlage
- 2 Versicherte Gefahren und Schäden
- 3 Überschwemmung, Rückstau
- 4 Erdbeben
- 5 Erdsenkung
- 6 Erdbeben
- 7 Schneedruck
- 8 Lawinen
- 9 Vulkanausbruch
- 10 Nicht versicherte Schäden
- 11 Besondere Obliegenheiten
- 12 Wartezeiten und Entschädigungsgrenze
- 13 Kündigung
- 14 Wohnungswechsel
- 15 Beendigung des Hauptvertrages

Dieses Bedingungsmerk ist eine Anlage zu den UEVHB2015. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt

1 Vertragsgrundlage

Es gelten die Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen der Uelzener (UEVHB2015) des Hauptvertrages, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

2 Versicherte Gefahren und Schäden

Die Uelzener leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- 2.1 Überschwemmung, Rückstau
- 2.2 Erdbeben
- 2.3 Erdsenkung, Erdbeben
- 2.4 Schneedruck, Lawinen
- 2.5 Vulkanausbruch

zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

3 Überschwemmung, Rückstau

3.1 Überschwemmung

Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch

- 3.1.1 Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;
- 3.1.2 Witterungsniederschläge;
- 3.1.3 Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von Nr. 3.1.1 UEELESCH2015 oder Nr. 3.1.2 UEELESCH2015

3.2 Rückstau

Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.

4 Erdbeben

4.1 Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

4.2 Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

- 4.2.1 die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder

4.2.2 der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

5 Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

6 Erdbeben

Erdbeben ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

7 Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

8 Lawinen

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.

9 Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.

10 Nicht versicherte Schäden

10.1 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- 10.1.1 Sturmflut;
- 10.1.2 Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen (siehe Nr. 3.1.3 UEELESCH2015);
- 10.1.3 Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
- 10.1.4 Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung; dies gilt nicht für Erdbeben;
- 10.1.5 Trockenheit oder Austrocknung.

10.2 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an

- 10.2.1 Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen, die nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht nutzbar sind.
- 10.2.2 Sachen, die sich außerhalb von Gebäuden befinden. Dies gilt auch in der Außenversicherung Ziffer 7 UEVHB2015.

11 Besondere Obliegenheiten

11.1 Der Versicherungsnehmer hat

- 11.1.1 zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden bei überflutungsgefährdeten Räumen Rückstauklappen anzubringen und funktionsbereit zu halten und Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt;
- 11.1.2 alle wasserführenden Anlagen stets in ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten, Störungen, Mängel oder Schäden an diesen Anlagen unverzüglich beseitigen zu lassen und notwendige Neubeschaffungen oder Änderungen dieser Anlagen oder Maßnahmen gegen Frost unverzüglich durchzuführen;
- 11.1.3 während der kalten Jahreszeit alle Gebäude und Gebäudeteile genügend zu beheizen und genügend häufig zu kontrol-

- 11.1.4 lieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten; nicht benutzte Gebäude oder Gebäudeteile genügend zu kontrollieren oder dort alle wasserführende Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten;
- 11.1.5 in Räumen unter Erdgleiche aufbewahrte Sachen mindestens 50 cm über dem Fußboden zu lagern;
- 11.1.6 über Wertpapiere und sonstige Urkunden, über Sammlungen und übersonstige Sachen, für die dies besonders vereinbart ist, Verzeichnisse zu führen und diese so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den versicherten Sachen zerstört oder beschädigt oder abhandenkommen können.

11.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer unter Ziffer 34 UEVHB2015 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

12 Wartezeiten und Entschädigungsgrenze

12.1 Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Ablauf von 2 Wochen ab Versicherungsbeginn.

12.2 Die maximale Entschädigung beträgt je Schadenfall 20% der Versicherungssumme einschließlich der vereinbarten Vorsorge.

Beispiel: Der Vertrag begann am 04.05.2015. Am 18.05.2015 kommt es durch Witterungsniederschläge zur Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks und zerstört Hausrat im Versicherungs-ort. Die Wartezeit wurde eingehalten.

Die Versicherungssumme laut Hausratvertrag (Basis-Tarif) beträgt 50.000,00 €. Die Entschädigung ist nun auf 20% der Versicherungssumme einschließlich der vereinbarten Vorsorge begrenzt.

Berechnung:

50.000,00 € plus 10% = 55.000,00 €

davon 20% = maximale Entschädigung 11.000,00 €

13 Kündigung

13.1 Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Versicherung weiterer Elementarschäden in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

13.2 Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag Ziffer 1 UEVHB2015 innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

14 Wohnungswechsel

14.1 Umzug in eine neue Wohnung

Wechselt der Versicherungsnehmer die Wohnung, geht der Versicherungsschutz für die Versicherung weiterer Elementarschäden nicht auf die neue Wohnung über. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt mit Umzugsbeginn. Der Umzug beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem erstmals versicherte Sachen dauerhaft in die neue Wohnung gebracht werden.

14.2 Anzeige der neuen Wohnung

14.2.1 Der Bezug einer neuen Wohnung ist spätestens bei Beginn des Einzuges dem Versicherer mit Angabe der neuen Wohnfläche in Quadratmetern bzw. sonstiger für die Prämienberechnung erforderlicher Umstände anzuzeigen.

14.2.2 Waren für die bisherige Wohnung besondere Sicherungen vereinbart, so ist dem Versicherer in Textform mitzuteilen, ob entsprechende Sicherungen in der neuen Wohnung vorhanden sind (siehe Nr. 17.4 UEVHB2015).

14.2.3 Verändert sich nach dem Wohnungswechsel die Wohnfläche oder der Wert des Hausrates und wird der Versicherungsschutz nicht entsprechend angepasst, kann dies zu Unterversicherung führen.

14.3 Festlegung der neuen Prämie, Kündigungsrecht

14.3.1 Mit Umzugsbeginn gelten die am Ort der neuen Wohnung gültigen Tarifbestimmungen des Versicherers. Dies kann dazu führen, dass die Versicherung weiterer Elementarschäden nicht für die neue Wohnung vereinbart werden kann. In diesem Fall behält der Versicherer den Beitrag nur bis zum Umzugsbeginn.

14.3.2 Bei einer Erhöhung der Prämie aufgrund veränderter Prämiensätze oder bei Erlöschen der besonderen Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag (siehe Ziffer 1 UEVHB2015) kündigen. Die Kündigung hat spätestens einen Monat nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung zu erfolgen. Sie wird einen Monat nach Zugang wirksam. Die Kündigung ist in Textform zu erklären.

14.3.3 Der Versicherer kann bei Kündigung durch den Versicherungsnehmer den Beitrag nur in der bisherigen Höhe zeitanteilig bis zur Wirksamkeit der Kündigung beanspruchen.

14.4 Mehrere Wohnungen

Behält der Versicherungsnehmer zusätzlich die bisherige Wohnung, bleibt der Versicherungsschutz für die alte Wohnung nur bestehen, wenn es sich um seinen Hauptwohnsitz handelt.

14.5 Aufgabe einer gemeinsamen Ehwohnung

14.5.1 Zieht bei einer Trennung von Ehegatten der Versicherungsnehmer aus der Ehwohnung aus und bleibt der Ehegatte in der bisherigen Ehwohnung zurück, so verbleibt der Versicherungsschutz für die Versicherung weiterer Elementarschäden in der bisherigen Ehwohnung vorerst bestehen. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrages, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug des Versicherungsnehmers folgenden Beitragsfälligkeit. Danach erlischt der Versicherungsschutz auch für die bisherige Ehwohnung.

14.5.2 Sind beide Ehegatten Versicherungsnehmer und zieht bei einer Trennung von Ehegatten einer der Ehegatten aus der Ehwohnung aus, so endet die Versicherung weiterer Elementarschäden mit dem Ende des Auszuges eines Ehegatten.

14.5.3 Ziehen beide Ehegatten in neue Wohnungen, so erlischt der Versicherungsschutz für die Versicherung weiterer Elementarschäden mit dem Ende des Auszuges eines Ehegatten.

14.6 Lebensgemeinschaften, Lebenspartnerschaften

Nr. 14.5 gilt entsprechend für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften, sofern beide Partner am Versicherungsort gemeldet sind.

15 Beendigung des Hauptvertrages

Mit Beendigung des Hauptversicherungsvertrages (siehe Ziffer 1 UEVHB2015) erlischt auch die Versicherung weiterer Elementarschäden.